

Benutzungsordnung für die Bibliothek des Biozentrums Köln der Universität zu Köln

§1

Aufgaben

1. Die Bibliothek des Biozentrums ist eine wissenschaftliche Präsenzbibliothek. Sie dient in erster Linie der Forschung, der Lehre und dem Studium, daneben der beruflichen und allgemeinen Bildung. Sie erfüllt diese Aufgaben, indem sie
 - Bücher zur Benutzung in der Bibliothek bereitstellt,
 - Informationen aus Datenbanken vermittelt
 - durch Hinweisblätter oder auf sonstige Weise Hilfe bei der Benutzung leistet.
2. Bücher im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch Zeitschriften, Zeitungen, Mikroformen, Karten, Musikalien, maschinenlesbare Datenträger und sonstige zur Benutzung bestimmte Bestände.

§ 2

Benutzungsberechtigte

Zur Benutzung der Bibliothek ist jeder berechtigt, der einen der in § 1 Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke verfolgt.

§3

Benutzungsverhältnis

1. Die Benutzung der Bibliothek erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
2. Rechtsgrundlage der Benutzung sind diese Benutzungsordnung und die zu ihrer Durchführung von der Bibliothekskommission erlassenen Anordnungen. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift bzw. durch Inanspruchnahme der Bibliothek.

§4

Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten angewendet.

§5

Gebühren und Auslagenerstattung

Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Gebühren und Auslagenerstattung werden nach Maßgabe der Hochschulbibliotheksgebührenordnung und der Kostenordnung für die Bibliotheken der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung verlangt.

§6

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.
2. Die Bibliothek kann aus dringenden Gründen zeitweise geschlossen werden. Die Schließung wird so früh wie möglich durch Aushang bekanntgegeben.

§7

Allgemeine Benutzungsbestimmungen

1. Der Benutzer hat nach Maßgabe der Benutzungsordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen Anspruch auf die Dienstleistungen der Bibliothek.
2. Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung in der Bibliothek gewahrt bleiben.
3. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist der Personalausweis bzw. der Reisepass vorzuweisen.
4. Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung ihrer Bestände erforderlich sind. Bibliotheksbereiche, die durch Aufsichtspersonal kontrolliert werden, dürfen nicht mit Überbekleidungsstücken, Hüten, Schirmen, Aktentaschen und Aktenkoffern, Gepäckstücken und ähnlichen Gegenständen betreten werden. Beim Verlassen eines Kontrollbereiches hat der Benutzer unaufgefordert mitgeführte Bücher vorzuzeigen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gewähren.
5. Der Benutzer hat die von ihm gebrauchten Bücher, Einrichtungsgegenstände und Geräte sorgfältig zu behandeln.
6. Es ist nicht gestattet, aus besonders wertvollen Büchern und solchen, die älter als hundert Jahre sind, zu kopieren. Zeitungen und Zeitungsausschnitte dürfen überhaupt nicht kopiert werden.
7. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

§8

Haftung der Bibliotheken

1. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
2. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung von technischen Geräten, Hard- und Software und Datenträgern der Bibliothek (z.B. Disketten) sowie an Dateien der Benutzer (z.B. Virenprogramme) entstehen.

§9

Haftung des Benutzers und Ausschluss von der Benutzung

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die er durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verursacht hat.
2. Die Bibliotheksleitung kann einen Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verstößt, nach Rücksprache mit der Bibliothekskommission vorübergehend oder dauernd und teilweise oder völlig von der Benutzung der Bibliothek ausschließen. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben über den Ausschluss hinaus bestehen.

§10

Verhalten innerhalb der Bibliothek

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes stört. Vor Betreten der Bibliothek müssen Überkleider, Schirme und

Taschen oder ähnliche Behältnisse in den dafür vorgesehenen Schließfächern eingeschlossen werden.

2. Im gemeinsamen Interesse aller Benutzer muss in allen Benutzungsbereichen größtmögliche Ruhe herrschen. Rauchen, Essen und Trinken sowie die Mitnahme von Lebensmitteln sind nicht gestattet, ebenso jedes Verhalten, das die Arbeit anderer stört oder erschwert.
3. Den Loseblattsammlungen und Ordnern dürfen keine Blätter, den Katalogen keine Katalogkarten entnommen werden. Das gegebenenfalls von der Bibliothek festgelegte Kopierverbot für bestimmte Werke ist zu beachten.
4. Die Benutzung von elektronischen Informationsmedien und -einrichtungen in der Bibliothek unterliegt besonderen Bestimmungen, die durch Aushang bekanntgegeben werden.

§11

Präsenzbestände

1. Die Präsenzbestände der Bibliothek sind nach ihrem Gebrauch von den Benutzern an ihren Standort zurückzustellen.
2. Werke in Handapparaten müssen für die Präsenzbenutzung zur Verfügung stehen, dies gilt auch eingeschränkt für Bestimmungsliteratur.
3. Grundsätzlich nicht ausleihbar sind: seltene und wertvolle Werke, ungebundene Zeitungen, ungebundene und gebundene Zeitschriften des Präsenzbestandes, Loseblattsammlungen, Folianten, Mikrofilme und Werke mit besonderen Benutzungsbeschränkungen.

§12

Ausleihe

Institutsangehörige können Bücher kurzfristig, z.B. zum Kopieren, bei der Aufsicht entleihen. Entlehene Bücher müssen am gleichen Tag zurückgegeben werden.

§13

Semesterapparate

Institutsangehörigen kann gestattet werden, innerhalb der Bibliothek Semesterapparate für Lehrveranstaltungen einzurichten. Die Bücher sind für andere Benutzer zugänglich zu halten.

§14

Dauerausleihe bei Handapparaten von Professoren

1. Für Professoren können für ihre Arbeitsbereiche Handapparate als Dauerausleihe eingerichtet werden.
2. Aus zentralen Mitteln beschaffte Bücher können nicht in Handapparate aufgenommen werden.
3. Bücher, die aus den Mitteln der jeweiligen Arbeitsgruppe beschafft wurden, können in die Handapparate aufgenommen werden.
4. Jeder Professor ist verpflichtet darauf zu achten, dass nicht mehr benötigte Werke an die Bibliothek zurückgegeben werden.

§15

Schadensersatzpflicht

1. Wer Medien verliert oder beschädigt oder wer sonstige Arbeitsmittel oder Gegenstände der Bibliothek beschädigt, hat Schadensersatz zu leisten. Die Bibliothek bestimmt Art und Höhe des Schadensersatzes nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Bibliothek setzt dem Benutzer eine angemessene Frist, innerhalb derer er ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen hat. Gelingt ihm dies nicht, hat er Geldersatz zu leisten. Benutzer und Bibliothek können vertraglich eine abweichende Regelung treffen. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

§16

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 15. April 2010 in Kraft. Sie liegt in der Bibliothek öffentlich aus.

Köln, 15. April 2010

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'M. Mülken', is centered on the page. The signature is fluid and cursive, with the first letter 'M' being particularly large and stylized.